

Reglement Wattenwiler Weihnachtsmarkt

I. Allgemeines

a. Veranstaltung

Der Weihnachtsmarkt wird vom Ortsverein Wattenwil (www.ortsvereinwattenwil.ch) veranstaltet. Nachfolgend wird der Ortsverein Wattenwil in der Abkürzung OVW genannt. In diesem Zusammenhang des OVW wird das Ressort Weihnachtsmarkt angesprochen. Ansprechpartner dafür sind im Artikel I. m. aufgeführt.

b. Anmeldung

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch OVW begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Weihnachtsmarkt, sowenig wie die Tatsache der Teilnahme an einem späteren Weihnachtsmarkt.

Zugelassen werden Einzel- und Kollektivstandbetreiber mit Handarbeitsartikeln. Der OVW kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Die Untervermietung durch den Standbetreiber ist nicht zulässig.

c. Weihnachtsmarktstand

Am Infoabend, jeweils kurz vor dem Weihnachtsmarkt, werden die Weihnachtsmarktstände im Losverfahren zu geordnet. Der OVW behält sich ferner das Recht vor, Weihnachtsmarktstände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse des Weihnachtsmarktes erforderlich ist. Diese Umplatzierung erfolgt durch Kontaktaufnahme des OVW. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einem früheren Weihnachtsmarkt innegehabten Platzes.

d. Weihnachtsmarktstandbestätigung

Nach abgeschlossener Weihnachtsmarktstandzuteilung (siehe Artikel I. c.) und erfolgtem Zahlungseingang ist der Vertrag für den Aussteller unter Vorbehalt von Artikel II. sowie Artikel I. e. als zustande gekommen.

e. Weihnachtsmarktstandkosten

Weihnachtsmarktstand	45,00 CHF
inkl. Energie, Tannäste, Werbebeitrag	
Halber Weihnachtsmarktstand	22,50 CHF
inkl. Energie, Tannäste, Werbebeitrag	
Reiner Imbiss-Weihnachtsmarktstand	90,00 CHF
inkl. Energie, Tannäste, Werbebeitrag, Kehricht,	
Mehrkosten für Alkoholbewilligung trägt der Marktstandbetreiber solidarisch	Preis / Betreiber
Mehrkosten für sonstige Bewilligungen trägt der Marktstandbetreiber	Preis
Mehrkosten für nicht dem Ortsverein Wattenwil angeschlossene	10,00 CHF

Die Weihnachtsmarktstandkosten werden vorab per E-Banking bezahlt. Die Weihnachtsmarktstände werden gemäss Eingang der Zahlung (Datum) vergeben. Bankverbindung ist die Raiffeisenbank Gürbe, Postgasse 4, 3665 Wattenwil, IBAN CH07 8009 8000 0053 6591 9

f. Produkte

Der Aussteller darf nur die ihm vertraglich zugesicherten Verkaufsartikel und Produkte verkaufen oder / und anbieten (siehe Anmeldeformular, Eigendeklaration). Die Aussteller werden darauf hingewiesen, dass der Verkauf von Glühwein und Esswaren nur an Weihnachtsmarktständen mit der entsprechenden Bewilligung erlaubt ist. Sofern dies Missachtet wird haftet nicht der OVW sondern der Verursacher.

g. Lebensmittel

Die Produkte müssen mit mindestens folgenden Angaben gekennzeichnet werden. Bezeichnung, Zutatenverzeichnis, Gewicht, Haltbarkeitsdatum, Hersteller

- bis 19 Tage vor dem Weihnachtsmarkttag 80 % der Vertragssumme
- bis 9 Tage vor dem Weihnachtsmarkttag 100 % der Vertragssumme

c. Verhalten

Weihnachtsmarktaussteller, welche sich ungebührlich benehmen, den Weihnachtsmarktstand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, den Weihnachtsmarktstand nicht dekorieren werden vom OVW verwarnt. Im Wiederholungsfalle ist dieser berechtigt, den Weihnachtsmarktstand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss „Weihnachtsmarktstandrechnung“ zu Lasten des Ausstellers berechnet werden. Insbesondere wird sich der OVW über eine voraussichtliche Zulassung in den nächsten Jahren beraten. Der anschliessende Entscheid wird durch eine Ansprechperson (siehe Artikel I. m.) gemeldet.

d. Meldungen

Vertreter des OVW und andere Aussteller sind berechtigt, dem Vorstand des OVW registrierte Verstösse anderer Aussteller zu melden. Die Konsequenzen sind analog Artikel II. c.

e. Umstände

Sofern unvorhersehbare Umstände die Durchführung des Weihnachtsmarktes verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber dem OVW.

III. **Weihnachtsmarktstände**

a. Materialien

In den Weihnachtsmarktständen darf kein feuergefährliches Material verwendet werden. Die Feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Folgende Durchfahrten auf dem Weihnachtsmarkt dürfen nicht verstellt werden. Diese Durchfahrten betreffen die Hagenstrasse, den Werkhof und jegliche Durchfahrten zwischen den Weihnachtsmarktständen. Die Durchgänge auf dem Weihnachtsmarkt sind in Notfällen ausnahmslos freizuhalten.

b. Energie

Beleuchtung der Weihnachtsmarktstände wird durch den OVW durchgeführt. Bedarf an Energie muss mittels Anmeldung an den OVW gemeldet werden. Sofern am Weihnachtstag mehr Bedarf entsteht wird dies der Ansprechperson (siehe Artikel I. m.) gemeldet.

Jeder Marktstand ist mit einem Stromanschluss ausgerüstet. Der Strombezug darf nur von dort erfolgen. Ein Strombezug an anderen Verteilern ist strikte verboten. Die Stromanschlüsse sind pro Weihnachtsmarktstand gemäss Anmeldung ausgerichtet.

c. Leuchtmittel

Leuchtmittel werden vom OVW zur Verfügung gestellt. Halogenstrahler, Heizgeräte sind nicht erlaubt. Die Weihnachtsmarktstandbeleuchtung erfolgt durch warmweisses Licht. Beleuchtungsmittel mit kaltem Licht (> 3000 Kelvin, zum Beispiel LED) sind nicht erlaubt.

d. Ordnung Weihnachtsmarktstand

Der Betreiber des Weihnachtsmarktstandes ist verpflichtet, während dem Marktbetrieb auf ein gepflegtes Aussehen und auf Ordnung in und vor allem um seinen Weihnachtsmarktstand zu achten. Reklamen welche das Gesamtbild des Weihnachtsmarkts beeinträchtigt sind nicht erlaubt. Montage und Demontage im Innern der Weihnachtsmarktstände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache des Ausstellers.

e. Beschallung

Grundsätzlich ist die Beschallung des eigenen Weihnachtsmarktstands mit Weihnachtsmusik nicht erlaubt. Ebenso dürfen Weihnachtsmarktstände mit Essen und Trinken keine Beschallung aufweisen.

f. Kehricht

Der Aussteller muss seinen eigenen Kehricht selber entsorgen. Eine Entsorgung des Kehrichts in den Weihnachtsmarktkehricht wird mit 50.- CHF gebüsst. Für Imbissweihnachtsmarktstände ist der Kehricht, welcher die Konsumenten verursachen inbegriffen (siehe Artikel I. e.).

g. Weihnachtsmarktstand Abnahme

Der Weihnachtsmarktstand wird durch die Ansprechpersonen (siehe Artikel I. m.) abgenommen. Diese Abnahme kann früher erfolgen, jedoch muss dann Aktiv auf die Ansprechpersonen zugegangen werden. Der Aussteller muss bei der Abnahme persönlich anwesend sein. Das Abnahmeprotokoll wird von beiden Parteien unterzeichnet. Hinweise und Korrekturen müssen befolgt werden.

h. Weihnachtsmarktstände und Kabel / Leuchtmittel

Die Weihnachtsmarktstände sind Eigentum von der Gemeinde Wattenwil und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Kabel und Leuchtmittel sind Eigentum von Jaussi Elektro GmbH, Wattenwil und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterialien sind unmittelbar nach Beendigung des Weihnachtsmarktes restlos zu entfernen (Klammern, Papierreste usw.). Dekorationen und Ausstellungssachen aller Art dürfen nicht mit Schrauben oder Nägeln befestigt werden. Der OVW ist berechtigt, allfällige Reinigungen und Reparaturen im vollen Aufwand dem Aussteller weiter zu verrechnen.

IV. Haftung der Aussteller

a. Schäden

Für Schäden auf dem öffentlichen Grund haftet ausschliesslich der Aussteller, auch sofern diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte verursacht werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, an seine ausgestellten und sich in Betriebe befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Haftung liegt ausschliesslich beim Aussteller für allfällige Personen- oder Sachschäden, auch für solche, die durch ausgestellte betriebenen Maschinen und / oder Geräte entstehen. Eine Haftung des OVW besteht ausdrücklich nicht.

b. Haftung der Aussteller

Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben sollte. Die Aussteller haben eine Haftpflichtversicherung für die Marktbeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Marktbeteiligung ausdehnen zu lassen. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der Aussteller-Versicherung eintreten könnten.

c. Versicherung

Eine Versicherung gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasser- Schäden der mitgebrachten Einrichtungsgegenstände und der Waren ist Sache der Aussteller. Der OVW übernimmt keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenständen, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet.

d. Haftungsausschluss

Der OVW übernimmt keine Obhutpflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 2 des schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

V. Varia betreffend dem Weihnachtsmarkt

a. Ausstellerverzeichnis

Der OVW ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis sowie Flyer herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen.

b. Ausstellerartikel und Produkte

Die Ausstellerartikel und Produkte müssen vor dem Weihnachtsmarkt mittels Anmeldung deklariert werden. Nach erfolgter Genehmigung dürfen diese Artikel und Produkte am Weihnachtsmarkt angeboten werden. Es ist verboten weitere Artikel oder Produkte, welche nicht deklariert wurden anzubieten.

VI. Rechtliche Bestimmungen

a. Änderungen des Reglement

Der OVW behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

b. Schriftlichkeit

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

c. Kantonale Bestimmungen

Kantonale Bestimmungen sind vom Aussteller strikte zu befolgen. Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (Preis- und Firmenanschreibepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Handelsreisendenstatuts, Massnahmen zur Brandverhütung, Alkoholausgabe an Minderjährige, Rauchverbot, usw.) zu haben, welche am Weihnachtsmarktort gelten. Alle geltenden Bestimmungen sind einzuhalten und vom Aussteller selber zu recherchieren.

d. Rechtsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem OVW unterstehen dem schweizerischen Recht.

Wattenwil, im Mai 2017
OVW - Präsident
Sig. Christoph Bornhauser

Wattenwil, im Mai 2017
OVW – Ressort Weihnachtsmarkt
Sig. Joachim Liechi / Regina Oester